

**Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-
Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten
Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für die Änderung des Rahmenbetriebsplan für den
Kiessandtagebau Hohengöhren**

Die Gilde GmbH beantragte mit Schreiben vom 31.05.2010 und 01.09.2017 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Änderung des Rahmenbetriebsplans für das am 12.07.2005 planfestgestellte Vorhaben Kiessandtagebau Hohengöhren. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 i. V. m. § 7 UVPG für die beantragte Planänderung zum Vorhaben

Änderung des Rahmenbetriebsplans für den Kiessandtagebau Hohengöhren

durch. Hierbei wurde das Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien eine Überprüfung unterzogen.

Die Gilde GmbH betreibt innerhalb des Bergwerkeigentums „Hohengöhren“, Nr. III-A-f-811/90/899 den gleichnamigen Kiessandtagebau Hohengöhren. Der Rahmenbetriebsplan wurde mit Bescheid vom 12.07.2005 planfestgestellt und ist aktuell bis zum 31.12.2035 befristet.

Aufgrund der Abbauentwicklung der letzten Jahre ist eine Anpassung der Vorhabensplanung erforderlich. Vorgesehen ist die Änderung der Gewinnungs- und Aufbereitungstechnologie durch Einsatz eines Saugbaggers statt eines Greifbaggers, der Verzicht der Nutzung einer stationären Aufbereitungsanlage, die Errichtung eines Spülfeldes zur hydrostatischen Entwässerung der gewonnenen Rohstoffe, den Einsatz einer mobilen Siebanlage sowie die Verlagerung der vom Landkreis Stendal genehmigten Bauschuttrecyclinganlage vom östlichen in den südlichen Bereich des Kiessandtagebaus. Die erforderlichen Anpassungen des planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitplans sollen zeitnah im Rahmen eines separaten Planänderungsverfahrens erfolgen.

Gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 i. V. m. § 7 UVPG ergab die Prüfung anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben, dass durch den lediglichen Austausch der ursprünglich planfestgestellten Gewinnungs- und Aufbereitungstechnologie gegen andere emissionsärmere Gewinnungs- und Aufbereitungstechnologien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Aus diesem Grund bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung beruht, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.